

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796, BbayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende:

SATZUNG

über die Benutzung der Gemeindebücherei Gräfelfing

§ 1 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) **Zweck:** Die Gemeindebücherei Gräfelfing dient als öffentliche Bibliothek der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Freizeitgestaltung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lesekultur und Medienkompetenz.
- (2) **Aufgaben:** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (im folgenden umfassend Medien genannt), gibt diese zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume aus (im folgenden Ausleihe genannt), oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit. Sie erteilt Auskünfte aller Art aus ihren Beständen und anderen Informationsquellen und vermittelt nach Möglichkeit auch Medien und Informationen anderer gemeinnütziger Einrichtungen. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere die örtlichen Träger und Förderer der Kultur, Bildung und die sozialen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sich mit eigenen Veranstaltungen am kulturellen Leben der Gemeinde.
- (3) **Gemeinnützigkeit:** Die Gemeindebücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Gemeindebücherei wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- (4) **Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) **Benutzerkreis:** Jede Person kann im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der übrigen Bestimmungen dieser Satzung die Einrichtung der Gemeindebücherei Gräfelfing benutzen und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis:** Zwischen der Gemeindebücherei und den Benutzer/-Innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Pflicht zur Verbuchung:** Vor dem Verlassen der Gemeindebücherei sind alle mitgeführten Medien aus dem Bestand der Gemeindebücherei unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht am RFID-Selbstverbuchungsterminal oder durch das Personal der Bibliothek. Bei der Rückgabe sind die ausgeliehenen Medien ebenfalls am RFID-Rückgabeterminal bzw. beim Bibliothekspersonal zurück zu buchen. Medien, die über den Rückgabekasten im Außenbereich abgegeben werden, gelten erst ab der Rückbuchung in der Bücherei als zurückgegeben.
- (2)** In der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei“ (inkl. Änderungssatzungen) wird die Höhe der Jahresgebühr und Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Verlust / Diebstahl:** Taschen und ähnliche Behältnisse sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Gemeinde haftet nicht für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfächeranlage entstanden sind. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Tages freige-machte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände können als Fundsachen behandelt werden. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Fotokopien:** Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die der/die Benutzer/-in auf Geräten erstellt, die die Gemeindebücherei zur Verfügung gestellt hat, ist der/die Benutzer/-in allein verantwortlich.
- (5) Hausordnung:** Die Gemeinde Gräfelfing kann eine Hausordnung erlassen, die von den Benutzer/-innen der Gemeindebücherei zu beachten ist. Die Hausordnung liegt in den Bibliotheksräumen zur Einsicht aus. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Ausschluss von der Benutzung:** Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
Bis zur Rückgabe überfälliger Medien oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadensersatzforderungen kann der/die Benutzer/-in von der Bibliotheksleitung ohne vorhergehende Benachrichtigung vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (7) Aufenthalt in der Bibliothek:** Jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Bibliotheksbetrieb oder andere Benutzer/-innen stört, Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährdet, ist in der Gemeindebücherei zu unterlassen. Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung von Bibliotheksgut und aller Einrichtungen resultieren. Es gilt die Hausordnung der Gemeindebücherei Gräfelfing.
- (8)** Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit **Geldbuße** bis zu einem Betrag von 2500--€ belegt werden, wer vorsätzlich beim Verlassen der Gemeindebücherei Medien aus dem Bestand der Bücherei unverbucht mit sich führt.
- (9) Schutz vor Infektionen:** Beim Verdacht oder im Falle einer Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes darf die Gemeindebücherei nicht mehr betreten und benutzt werden. Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Bibliothek gesondert zur Desinfektion zu übergeben. Etwaige Kosten der Desinfektion können dem/der Benutzer/-in gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Anmeldung

- (1)** Der/die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Der/Die Benutzer/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Bibliothekssatzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2)** Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
Der/die Bibliotheksbenutzer/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3)** Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular und ein Ausweisdokument des gesetzlichen Vertreters.
- (4)** Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5)** Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, der Bibliothek einen Wohnungswechsel, eine Namensänderung, Veränderungen der in der Bücherei-EDV gespeicherten Daten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse u.ä. unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der /die eingetragene Benutzer/-in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z.B. für Spielfilme und Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der /des Benutzers/-in Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 10 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung entstehen zusätzliche Kosten. Die Bibliothek mahnt bis zu dreimal.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 11 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der /die Benutzer/-in schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzer/-in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien oder Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Gemeindebücherei entscheidet, ob der Ersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar desselben oder eines anderen vergleichbaren Titels zu erfolgen hat.

- (3) Haftungsbeginn und –ende: Die Haftung für auszuleihende Medien beginnt bei Anwesenheit in der Bibliothek bereits mit dem Herausnehmen aus dem Regal, sonst spätestens bei der Ausleihe mit dem Zeitpunkt der Registrierung der Mediennummer als entliehen in den Unterlagen oder Datenverarbeitungsanlagen der Bücherei. Sie endet nicht mit der Bestätigung der Rückgabe durch das Bibliothekspersonal oder den für Medienverbuchung zur Verfügung gestellten technischen Geräten (RFID oder Rückgabekasten). Werden Schäden erst nach der Rückgabe festgestellt, kann die Gemeindebücherei unter Maßgabe des Bestandsschutzes auch im Nachhinein Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 13 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Gemeindebücherei haftet nicht:
- Für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer.
 - Für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
 - Für Schäden, die einer/einem Benutzer/-in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
 - Für Schäden, die einer/einem Benutzer/-in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
 - Für Schäden, die einer/einem Benutzer/-in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Der /Die Benutzer/-in verpflichtet sich:
- Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - Keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren.
 - Keine geschützten Daten zu manipulieren.
 - Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.

- Bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- Das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5.) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- Technische Störungen selbständig zu beheben.
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.

§14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 13.12.2004 außer Kraft.

Gräfelfing, den

Gemeinde Gräfelfing

[Unterschrift]